

pflichtigen Unterthanen aufgeschrieben und deren schleunige Einzahlung binnen kürzer Frist mit dem Zufabe befohlen, daß auch ungemünztes Silber (das Loth Münsterscher Probe zu 19 Schill. 6 pf., das Loth Augsburger Probe zu 20 Schill. 6 pf.) dabei angenommen werden soll.

Bemerk. Bei dieser Steuer sind die Klassen der Besteueren gleichmäßig wie jene bei gleicher Veranlassung am 6. Februar 1735 (Nr. 340 d. S.) festgesetzt, jedoch die einzelnen Beitragsquoten um ungefähr $\frac{1}{2}$ höher, wie damals tarifirt, auch der dreifache Betrag dieser Quoten erfordert worden, und ist der Judenschaft eine Pauschsumme von 1500 Rthlr. angefest; die fremden Geldsorten sollen, und zwar die Carolinen und Schild-Louisdor zu 6 Rthlr. 18 s. 8 pf.; die Sonnen-Pistolen zu 6 Rthlr. 7 s.; die französischen u. a. Pistolen zu 5 Rthlr. 9 s. 4 pf., die wichtigen Dukaten zu 3 Rthlr. 1 s. 6 pf.; die Kronenthaler zu 1 Rthlr. 18 s. 8 pf.; $4\frac{1}{2}$ ganze oder 9 halbe Kopfstücke zu 1 Rthlr. und 18 dreifache Petermängen ebenfalls zu 1 Rthlr. von den Steuerempfängern angenommen werden.

Durch eine nachträgliche Verordnung vom 31. Jan. 1761 (A. 7. b.) sind ausführliche Erläuterungen über die Quotisationsart der in der 4ten Klasse aufgeführten Beitragspflichtigen publizirt worden.

Unterm 24. Jan. 1761 (A. 7. b.) hat die Landes-Regierung eine neue allgemeine Personen-Schatzung von gleichem Betrage wie die obige, unter Ansetzung des dreifachen Betrages jeder Steuerquote in dem beigefügten Tarife, aufgeschrieben und ist der Judenschaft ein Beitrag von 1500 Rthlr. aufgelegt worden.

405. Münster den 3. November 1759. (A. 7. b. Preistaxe der Waaren.)

Landes-Regierung.

Um den bei der obwaltenden Sperrung der Stadt Münster und der dahin führenden Landstraßen, von den städtischen Kaufleuten und Krämern ausgeübt werdenden, wucherlichen Preissteigerungen ihrer feilhabenden Colonialwaaren und andern Haushaltungs-Bedürfnisse zu steuern,

wird eine spezielle Preistaxe von Thee, Caffee, Zucker, Reis, Gerste, Fettwaaren, Gewürzen u. a. Consumptibilien mit der Bestimmung festgesetzt, daß jede Tax-Verberschreitung im Verkauf mit Confiskation sämtlicher Waarenvorräthe bestraft, und außerdem jeder Ver- und Ankäufer der benannten Gegenstände zu höherem als festgesetztem Preise, mit 5 Rt. Geldbuße belegt werden soll.

406. Münster den 31. März 1760. (G. b. Bombardement zu Münster.)

Landes-Regierung.

Um die, vor dem stattgefundenen Bombardement der Stadt Münster, *) ihrer Einfriedigungen beraubten Gärten und Grundstücke in der nächsten Umgebung der Stadt, gegen Diebstähle und Frevel, sowie gegen Zerstörungen der wieder hergestellend zu werdenden Zäune, Frechtungen und Abschließungen zu sichern, wird das von den Eigenthümern nicht bewilligte Betreten der Grundstücke und Gärten durch Dritte, das Weiden des Viehes in und zwischen den Gärten, sowie das Verräuben derselben und das Zerstören ihrer Thüren, Zäune und Frechtungen, auch der Ankauf der des Diebstahls verdächtigen Garten-Früchte und Gemüse, bei Strafe des Schaden-Ersazes und vierjähriger Zuchthausarbeit verboten.

Bemerk. *) Bereits unterm 18. September 1759 hat der Stadtrichter zu Münster, im Auftrag der Landes-Regierung, die Stadtbewohner aufgefordert, über ihre durch Einschüerung ihrer Wohnungen bei dem zweimaligen Bombardement der Stadt erlittenen Verluste und Beschädigungen an Häusern und Effekten eine, durch Taxe von Sachverständigen oder, wo diese unstatthaft ist, durch eidliche Angabe zu erhärtende Nachweise einzubringen.

407. Münster den 2. Juli 1750. (A. 7. b. Fouragieren in Kriegszeiten.)

Landes-Regierung.

Das zum Nachtheil der Fruchtfelder und Wiesen, von den zum Militair-Vorspanndienst aufgetriebenen Bauern,

bewirkt werdende eigenmächtige Fouragieren, wird, bei Strafe des Schadensersatzes und einer Geldbuße von 50 Goldg. oder allenfallsiger Zuchthaus-Strafe verboten, und müssen die den Vorrathszügen beigeordneten Führer dergleichen verhindern, jeden weitem gleichartigen Frevel aber der nächsterreichbaren Behörde, bei Vermeidung eigener Verhaftung, anzeigen.

408. Münster den 12. Juli 1760. (A. 7. b. Militair-Vorspann.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Bei dem noch fortdauernden außerordentlichen Bedürfnisse von Kriegsführen, darf die Aufbietung des dazu erforderlichen Vorspanns nicht mehr „nach dem alten Fuß „der Kriegsfolgen“ bewirkt werden, sondern es sollen, mit Beseitigung aller, wegen Amtes- oder anderer Verhältnisse in Friedenszeiten herkömmlichen Freiheiten, sämtliche Pferde besitzende Dienstpflichtigen von den Lokalbehörden dergestalt aufgeboden werden, daß derjenige, welcher 9 und mehrere Pferde hält, bei jedesmaliger Vorspannausbietung mit 5 Pferden, bei 7 und 8 Pferden mit 4 Pferden, bei 5 und 6 Pferden mit 3, und bei 4 Pferden mit 2 Pferden dienen muß; daß derjenige, welcher 3 Pferde hält, bei einer ersten Aufbietung mit einem Pferde, in der zweiten Tour aber mit 2 Pferden; bei 2 Pferden aber nur in der jedesmaligen zweiten Tour mit 1 Pferde, und endlich der Besitzer eines einzigen Pferdes nur in der jedesmaligen vierten Tour mit diesem herangezogen werden soll. Die nur in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses, auf ausdrücklichen Befehl der Amtleute, heranzuziehenden geistlichen und weltlichen dienstfreien Pferdebesitzer müssen nach gleichem Verhältniß wie die Dienstpflichtigen aufgeboden, und soll jede Verminderung des Pferdebestandes durch amtliche Zwangsmittel verhütet werden.

Entgegenhandlungen und Unterschleife sollen mit steigerten Geldbußen und resp. mit Zuchthausstrafe belegg werden.

Bemerk. Unterm 14. Januar 1761 (A. 7. b.) ist von Seiten einer gemischten Civil- und Militair-Commission zu Münster ein Reglement publizirt worden, wodurch

festgesetzt ist, daß die zum unmittelbaren Dienst der allirten Armee von den Unterthanen erforderlichen Fuhrdienste unentgeltlich geleistet, der für die Armeelieferanten aber amtlich aufgebotene Vorspann von denselben, nach gleichzeitig bestimmten Vergütungssätzen, durch Vermittlung der Behörden und der verordnenden Commission, bezahlet werden müsse.

409. Münster den 11. Februar 1761. (A. 7. b. Landesstrauer. — Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Anordnung einer Landesstrauer wegen des am 6. d. M. (auf der Reise zu Coblenz durch besondern Zufall) eingetretenen Todes des Landesherrn, mittelst feierlichen täglichen Trauer-Geläutes von 12 bis 1 Uhr Mittags, in allen stiftischen Kirchen und Anstellung öffentlicher Gebete während der nächsten sechs Wochen.

Bemerk. Gleichzeitig hat das Domkapitel den Antritt seiner Landes-Regierung, während der Erledigung des bischöflichen Stuhles, bekannt gemacht und zur Erweisung der schuldigen Treue und Folgsamkeit, aufgefordert; sodann auch unterm 16. März 1761 (A. 7. b.) eine allgemeine kirchliche Trauerfeierlichkeit zum Gedächtniß des verstorbenen Landesherrn, sowie ein besonderes Landesgebet an dem auf den 7. April ej. a. festgesetzten Wahltag eines neuen Landesherrn angeordnet; dann aber am 17. August 1762 (A. 7. b.) verordnet, daß an dem (wegen des Kriegszustandes verschobenen) auf den 16. September c. a. festgesetzten Tage zur domkapitularen Wahl eines neuen Landesherrn, ein feierlicher Gottesdienst in allen Landeskirchen gehalten werden soll.

410. Münster den 14. Februar 1761. (A. 7. b. Landes-Regierung, sede vac.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Während der obwaltenden Erledigung des bischöflichen Stuhles wird, aus bezeichneten Mitgliedern des Domkapitels und andern Personen, eine besondre Commission